



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern Fl.Nr.: 1188, 1188/2, 1188/3, Gemarkung Prien a. Chiemsee	185
Vollzug der Baugesetze; Errichtung von 2 Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern Fl.Nr.: 3447, Gemarkung Bruckmühl	186
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technischeinheit Fl.Nr.: 862, Gemarkung Flintsbach a. Inn	187

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Högling-Bruckmühl	188
--	-----

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn	189
Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	190

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Högling-Bruckmühl	
---	--

NACHRUUF

Tief betroffen und traurig nehmen wir Abschied von unserem Kollegen

Herrn Ltd. Veterinärdirektor Dr. Michael Helbing

Herr Dr. Helbing trat im Juli 2003 in den Dienst des Landkreises Rosenheim ein und bekleidete mehrere Jahre das Amt des Amtstierarztes in unserem Haus. Ab September 2016 bis zu seiner Erkrankung im Juli 2022 war er als Leiter des staatlichen Veterinäramtes tätig und führte dieses mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein.

Durch seine Kompetenz, seine freundliche Art und seine Verlässlichkeit hat er nicht nur unter den Kolleginnen und Kollegen des Staatlichen Veterinäramtes bleibende Wertschätzung erworben. Er hinterlässt eine schmerzliche Lücke. Wir werden ihn nicht vergessen und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Errichtung eines Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern

Fl.Nrn.: 1188, 1188/2, 1188/3, Gemarkung Prien a. Chiemsee

Antragsteller: Freistaat Bayern vertr. Durch Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim
Vorhaben: Errichtung eines Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern
Bauort: Prien a. Chiemsee, Jensenstr. 46, 48, 50
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstücke 1188, 1188/2, 1188/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.10.2023

gez.

Seeholzer

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung von 2 Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern
Fl.Nr.: 3447, Gemarkung Bruckmühl**

Antragsteller: Freistaat Bayern
Vorhaben: Errichtung von 2 Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern
Baort: Bruckmühl, Keine Angabe
Lage: Gemarkung Bruckmühl, Flurstück 3447

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der amtlichen Korrekturen (Rotkorrektur) genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.10.2023

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technischeinheit
Fl.Nr.: 862, Gemarkung Flintsbach a. Inn**

Antragsteller: Vantage Towers AG, Andreas Schwarzer, Prinzenallee 11-13, 40549 Düsseldorf
Vorhaben: Neubau eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz
mit zugehöriger Technischeinheit
Bauort: Flintsbach a. Inn, Keine Angabe
Lage: Gemarkung Flintsbach a. Inn, Flurstück 862

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.10.2023

gez.

Endler

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)

hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Högling-Bruckmühl

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Högling-Bruckmühl hat in der Verbandsversammlung vom 07.07.2023 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 01.10.2023 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 11.10.2023 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.10.2023

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

SONSTIGES

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3162955326 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 27.10.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurden zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3165125893</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Joachim u. Heidi Scheibe</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Joachim u. Heidi Scheibe</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 27.10.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Nr. 3111199190

Das Aufgebot ist im Schalterraum der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, Kufsteiner Str. 1-5, 83022 Rosenheim, veröffentlicht.

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 11.10.2023

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING, VORSTAND

Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Högling / Bruckmühl

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Högling/Bruckmühl erlässt als Bestandteil seiner Verbandsatzung folgende Tarifsatzung:

1. Anschlussbeitrag (§ 15 der WBO)

1. Gewerbliche Gebäude und Mehrfamilienhäuser:
- | | |
|---|--------|
| Beitrag pro m ² Grundstücksfläche: | 0,35 € |
| Beitrag pro m ² Geschossfläche: | 3,10 € |
2. Ein- und Zweifamilienhäuser:
- | | |
|---------------------|------------|
| Pauschaler Beitrag: | 1.500,00 € |
|---------------------|------------|

2. Gebühren (§ 14 der WBO)


1. Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter: 1,30 €
2. Grundgebühr pro Jahr:
- | | |
|---------|-------------------------|
| 20,00 € | bei einem QN 2,5 Zähler |
| 45,00 € | bei einem QN 6 Zähler |
| 75,00 € | bei einem QN 10 Zähler |
| 10,00 € | bei einem Unterzähler |

3. Die Beiträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit der Verband verpflichtet ist, Mehrwertsteuer abzuführen.

4. Diese Tarifsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruckmühl, den 01.10.23
Wasserbeschaffungsverband Högling / Bruckmühl

genehmigt:
Rosenheim, den 11.10.2023


Verbandsvorsteher
Anton Stahuber


Landratsamt Rosenheim

